



AMTSBLATT

DER GEMEINDE ROSENDAHL

- Amtliches Bekanntmachungsblatt -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl
Ausgabe: Erscheint bei Bedarf
Bezug: Kostenlos erhältlich im Rathaus, bei allen Geldinstituten
in der Gemeinde Rosendahl sowie im Internet unter
www.rosendahl.de/Amtsblätter

Jahrgang 2014	Ausgegeben 23.12.2014	Nummer: 11
---------------	-----------------------	------------

Inhalt dieser Ausgabe:

- 93/2014 – 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ –
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 253
- 94/2014 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2015 258
- 95/2014 – Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung 2015) vom 19.12.2014 259
- 96/2014 – Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl vom 19.12.2014 261
- 97/2014 – Bekanntmachung der 23. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 19.12.2014 266
- 98/2014 – Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl vom 19.12.2014 268
- 99/2014 – Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl vom 19.12.2014 270
- 100/2014 – Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) in der Gemeinde Rosendahl vom 19.12.2014 272
- 101/2014 – Bekanntmachung der 13. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 19.12.2014 274

102/2014 – Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2013, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und dessen Offenlegung	276
103/2014 – Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl für das Haushaltsjahr 2013 sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2013	278
104/2014 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl für das Haushaltsjahr 2015	280

93/2014 – 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ – hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) – in der zurzeit geltenden Fassung – nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der der Ergänzungsvorlage Nr. IX/064/1 als Anlagen I bis IV beigefügte Planentwurf für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und die gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ – , bestehend aus dem Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Potenzialflächenanalyse wird anerkannt.

Für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und die gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der Planunterlagen, bestehend aus dem Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die vorliegenden artenschutzfachlichen Gutachten, umweltbezogenen Stellungnahmen und Potenzialflächenanalyse, beschlossen.“

Der vorstehende Beschluss zur Offenlegung der Planunterlagen für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und die gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl - Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ - wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umfasst das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl.

Planungsziel ist es, die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und auf städtebaulich besonders verträgliche Standorte zu konzentrieren. Hierfür sollen im Gemeindegebiet Rosendahl die nachfolgenden Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden:

Konzentrationszone 1 „Holtwicker Mark“ (Hegerort)

Konzentrationszone 2 „Windfeld COE 01“

Konzentrationszone 3 „Bergkamp“

Mehrkernige Konzentrationszone 4 „Auf der Horst“ (ehemals „Windfeld COE 20“)

Mehrkernige Konzentrationszone 6 „Asbecker Mühlenbach“

Konzentrationszone 8west „Midlich-West“

Konzentrationszone 8ost „Midlich-Ost“

Konzentrationszone 12 „Höpinger Berg“

Die Ausweisung dieser Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat zur Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 5 BauGB (privilegierte Nutzung der Windenergie) künftig im gesamten Gemeindegebiet Rosendahl außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen ausgeschlossen wird (Ausschlusswirkung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Bereits im Jahr 2004 hat die Gemeinde Rosendahl von ihrem durch den § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Recht, die Nutzung der Windenergie auf bestimmte Zonen zu konzentrieren, Gebrauch gemacht und die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung in der Gemeinde Rosendahl beschlossen. Mit dieser 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl erfolgte die Abgrenzung der im Gebietsentwicklungsplan Münsterland ausgewiesenen Windeignungsbereiche „COE 01“ und „COE 20“ und der gleichzeitige Ausschluss der Windenergienutzung für das gesamte übrige Gemeindegebiet.

Mit Urteil vom 18.08.2009 (AZ 8 A 613/08) hat das OVG Münster zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl Folgendes festgestellt:
„Der Flächennutzungsplan entfaltet nicht die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Nach dieser Vorschrift stehen öffentliche Belange der Errichtung von Windkraftanlagen und anderen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Daran fehlt es hier. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan verstößt gegen das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und ist deshalb unwirksam.“

Als Konsequenz aus diesem Urteil wird gleichzeitig mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ – aufgehoben.

Der vom Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 27.11.2014 für die öffentliche Auslegung beschlossene Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und die gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ – , bestehend aus dem Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die vorliegenden artenschutzfachlichen Gutachten, umweltbezogenen Stellungnahmen und Potenzialflächenanalyse, liegt in der Zeit vom

05. Januar 2015 bis 09. Februar 2015 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl – Zimmer 127 – in der Zeit von

montags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Einsichtnahme nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 02547/77-138) möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

1. **Umweltbericht** als Bestandteil der Begründung (Seite 37 bis 56) zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und die gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl **zu den Umweltschutzzielen Mensch, Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter**, Stand: 27.11.2014.

2. Artenschutzrechtliche Prüfung "Vögel" für folgende Bereiche:

- Holtwicker Mark vom 21.03.2013, Büro ökon GmbH, Münster;
- Bergkamp vom 02.04.2013, Büro ökon GmbH, Münster;
- Midlich vom 23.04.2013, Büro ökon GmbH, Münster, (für Konzentrationen „Midlich West“ und „Midlich Ost“),
- Asbecker Mühlenbach vom 05.11.2013, Büro ökon GmbH, Münster
- Höpinger Berg vom 27.05.2013, Büro ökon GmbH, Münster (einschließlich Vorentwurf eines Kompensationskonzeptes)
- Drei kleine Teilflächen "Auf der Horst" vom 22.03.2013, Büro ecoda, Dortmund (*Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist nicht mehr geplant*)
- Altenburg (neu: Rockel/Hennewich) vom 21.03.2013, Büro ökon GmbH, Münster **so wie eine Erfassung der Vogelarten** für diesen Bereich von August 2013 durch Jan-Harm Mülstegen, Bad Bentheim (*Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist nicht mehr geplant*)

3. Untersuchungen zur Fledermausfauna und artenschutzrechtliche Bewertung für folgende Bereiche:

- Holtwicker Mark von Juli 2013, Büro Echolot GbR, Münster,
- Bergkamp von Juli 2013, Büro Echolot GbR, Münster,
- Midlich von Mai 2013, Büro Echolot GbR, Münster (für Konzentrationszonen „Midlich West“ und „Midlich Ost“)
- Höpinger Berg von April 2013, Büro Echolot GbR, Münster
- Drei kleine Teilflächen „Auf der Horst“ vom 21.03.2013, Büro ecoda, Dortmund (*Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist nicht mehr geplant*)
- Altenburg (neu: Rockel/Hennewich) von Mai 2013, Büro Echolot GbR, Münster (*Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist nicht mehr geplant*)

4. Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) für folgende Bereiche:

- Vorhandener Windpark/Windkonzentrationszone "COE 01" vom 29. September 2014, Büro ökon GmbH, Münster

- Vorhandener Windpark/Windkonzentrationszone "Auf der Horst" (ehemals „COE 20“) vom 29. September 2014, Büro ökon GmbH, Münster
- Potenzialfläche Nr. (07) laut Potenzialflächenanalyse vom 18. November 2014, Büro ökon GmbH, Münster (*Eine Ausweisung als Konzentrationszone ist nicht geplant*)

5. Stellungnahmen von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen und mit den jeweiligen Abwägungsbeschlüssen des Rates:

- Thyssengas GmbH, Dortmund, vom 05.03.2013 zum Verlauf einer **Gasfernleitung und einer Gashochdruckleitung**.
- Landesbetrieb Wald und Holz, Münster, vom 06.03.2013 zur **Waldumwandlung**
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster, vom 08.03.2013 zur **Kulturlandschaft und Denkmalpflege**
- LWL-Archäologie für Westfalen, Münster vom 11.03.2013 zu **archäologischen Befunden**
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr – vom 11.03.2013 zur **luftverkehrstechnischen Einzelfallprüfung von Windenergieanlagen über 100 m über Grund und Beteiligung der Flugsicherung wegen möglicher Beeinträchtigung von Radarstrahlungen**
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 – Abfallwirtschaft – vom 11.03.2013; zu **Abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz**
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 – Immissionsschutz- vom 15.03.2013; zu **Belange des Immissionsschutzes**
- Westnetz GmbH, Dortmund vom 18.03.2013 zu **Abständen der Windenergieanlagen von einer Hochspannungsfreileitung**
- Kreis Coesfeld vom 04.04.2013 und vom 18.12.2014 zu **Abstände zur Wohnbebauung, Lärmemissionen, Schattenwurf, Denkmale, Artenschutz, Landschaftsschutz, Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft**
- Kreis Borken vom 26.04.2013 zum **Natur- und Landschaftsschutz**
- Kreises Steinfurt vom 08.05.2013 zum **Landschaftsschutz und Artenschutz**
- Gemeinde Laer vom 08.04.2013 zur Wirtschaftswegenutzung und zum **Landschaftsschutz**
- Stadt Billerbeck vom 30.04.2013 zum **Landschaftsschutzgebiet Darfeld**
- NABU vom 11.07.2013 zum **Naturschutz, Artenschutzprüfung besonders für Rotmilan, Weihen und Fledermäuse**

6. 52 schriftliche Stellungnahmen von Bürgern sowie weitere mündliche Fragen bei Bürgerversammlungen zur Windenergienutzung in der Gemeinde Rosendahl u. a. zu den Punkten Lärmbelästigung, Infraschall, Eiswurf, Schattenwurf, Erholung, Artenschutz, Fledermäuse, Vögel, Natur- und Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild, optisch bedrängende Wirkung und Befuerung der Anlagen, Denkmalschutz mit den entsprechenden Abwägungsbeschlüssen des Rates der Gemeinde Rosendahl

7. Informationen der Planungsgesellschaften über vorliegende Schattenschlaguntersuchungen für die Windkonzentrationszonen „Bergkamp“ sowie „Midlich West „ und „Midlich Ost“

Gleichzeitig liegen die Planunterlagen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ – , die aufgehoben werden soll, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich zu der öffentlichen Auslegung ist eine Einsichtnahme in den Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und die gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ – , bestehend aus dem Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die vorliegenden artenschutzfachlichen Gutachten, umweltbezogenen Stellungnahmen und Potenzialflächenanalyse, auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse www.rosendahl.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren möglich.

Die Planunterlagen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ – , die aufgehoben werden soll, können **nicht** im Internet eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen schriftlich einreichen oder mündlich zur Niederschrift erklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Rosendahl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Rosendahl, den 19.12.2014

gez. Niehues
Bürgermeister

94/2014 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Rosendahl mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im

**Rathaus der Gemeinde Rosendahl in 48720 Rosendahl, Hauptstraße 30,
Zimmer 227,**

während der Öffnungszeiten öffentlich aus, und zwar

montags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Darüber hinaus ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen im Internet unter www.rosendahl.de, Rubrik „Rathaus & Politik“, „Haushaltspläne / Jahresabschlüsse“ einzusehen.

Gegen den Entwurf können Einwohner/Innen oder Abgabepflichtige in der Zeit von

Montag, 5. Januar 2015 bis einschließlich Freitag, 30. Januar 2015

Einwendungen beim

Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl

erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Rosendahl in öffentlicher Sitzung.

Rosendahl, den 19. Dezember 2014

gez. Niehues
Bürgermeister

95/2014 – Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung 2015) vom 19.12.2014

Aufgrund

1. des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW 1994, S. 666),
2. des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), sowie
3. des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167),

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	510 v.H.
Gewerbesteuer		465 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 18.12.2014 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung 2015) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 19.12.2014

gez. Niehues
Bürgermeister

96/2014 – Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl vom 19.12.2014

Aufgrund

1. der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
2. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
3. § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff),
4. der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250) sowie des
5. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602),

- in den jeweils geltenden Fassungen –

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (Wertstoffhof).
 - 5. Einsammeln und Befördern von Altkunststoffen (Wertstoffhof).**
 6. Einsammeln und Befördern von Altholz (Wertstoffhof).
 7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 3 dieser Satzung (Wertstoffhof).
 8. Einsammeln und Befördern von sperrigem Altmetall (Wertstoffhof).
 9. Einsammeln und Befördern von Altteppichen/Teppichböden (Wertstoffhof).
 10. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen mit Schadstoffmobilen.
 11. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 13. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken (sog. „wilde Müllkippen“).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß, Papierabfallgefäß), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Abfallcontainer auf dem Wertstoffhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

§ 3 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). **Zulässige** Abfälle sind in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Absatz 4 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

- g) Sperrige Abfälle (§ 16), Altholz, **sperrige Altkunststoffe**, sperrige Altmetalle sowie Alt-Kühlgeräte und Elektroschrott sind in die auf dem Wertstoffhof des beauftragten Entsorgungsunternehmens für die jeweilige Abfallart zur Verfügung gestellten Behälter zu entsorgen.

§ 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Zum Sperrgut gehören ausschließlich Gegenstände aus privaten Haushaltungen. Am Wertstoffhof sind Behälter für folgende Abfälle aufgestellt:

Altglas: Flaschen und Gläser getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas; kein Flachglas (Scheiben)

Altkleider: Textilien und Stoffe, Schuhe

Altkunststoff: großes Spielzeug aus Kunststoff, sperrige Verbundstoffe aus Haushaltungen usw.

Altmetall: Metallteile wie Fahrräder, Spülen, Eisenstangen, Wäscheständer usw.

Altpapier: Sperrige Kartonagen und Pappen, Zeitungen und Zeitschriften - bis 0,5 cbm –

Ast-/

Strauchwerk: Ast- und Strauchwerk, Laub und Vertikutiermaterial, soweit die Entsorgung über die Biotonne nicht möglich ist – jedoch keine Bioabfälle und kein Rasenschnitt

CD`s: Musik- und Computer- CD`s

Elektroschrott:

- Kat. 1 Haushaltsgroßgeräte, wie Wasch- und Spülmaschinen, Herde, Trockner
Kat. 2 Kühlgeräte (Kühlschränke, Gefriertruhen)
Kat. 3 Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
Kat. 4 Gasentladungslampen

Kat. 5 Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Korken: Flaschenkorken aus Kork

Möbelholz: beschichtete und unbeschichtete Möbelteile aus Holz wie z.B. Schränke, Regalbretter, Stühle, Tische, Bettgestelle usw. – jedoch keine Vertäfelungen und keine Gartenhölzer

PE-Folien: sperrige Verpackungsfolien bis 0,5 cbm – jedoch keine Silofolien -

Sperrmüll: sperrige Gegenstände aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe nicht über das Restmüllgefäß entsorgt werden können, wie z.B. Polstermöbel, Matratzen usw.

Teppiche: Alteppiche, Teppichböden, Teppichbodenreste, Läufer

Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz sowie Gartenhölzer werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferern und Unternehmen abgerechnet.

Die Container sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu benutzen.

In Streitfällen, ob Gegenstände oder Stoffe zu den sperrigen Abfällen gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 gehören, entscheidet die Gemeinde Rosendahl.

§ 16 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)
(gültig ab 01.01.2015)**

Das Einsammeln und Entsorgen von Abfällen durch die Gemeinde Rosendahl umfasst folgende Abfallarten:

Positivkatalog gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung	
AVV-Schl.	AVV-Bezeichnung
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll (nicht verwertbar)

!! Gefährliche Abfälle sind beim AVV-Schlüssel mit dem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind nicht gefährlich!!

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 18.12.2014 beschlossene 23. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 19.12.2014

gez. Niehues
Bürgermeister

97/2014 – Bekanntmachung der 23. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 19.12.2014

Aufgrund

1. der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)
2. der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), sowie
3. des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2002

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl richtet sich, mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 3, nach der Größe und Zahl der Abfallbehälter für Restmüll und Biomüll.
- (2) Die Gebührensätze nach dieser Satzung werden als endgültige Gebührensätze für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Sie betragen für

a) ein 60-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	109,80 €
b) ein 80-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	131,80 €
c) ein 120-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	175,70 €
d) ein 240-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	323,10 €
e) ein 120-ltr.-Gefäß für Biomüll	=	59,60 €
i) ein 240-ltr.-Gefäß für Biomüll	=	100,10 €
j) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll (wöchentl. Abfuhr)	=	3.061,40 €
k) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll (14-tägige Abfuhr)	=	1.624,70 €.

Für die Umstellung (Umtausch) eines Abfallgefäßes wird eine Gebühr von 10,70 € erhoben. Ausgenommen sind die erstmalige Bereitstellung von Abfallgefäßen und der Austausch von defekten Abfallgefäßen.

- (3) Für zugelassene 80-l-Abfallsäcke für Restmüll nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl beträgt der Gebührensatz 6,00 € je Sack.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 18.12.2014 beschlossene 23. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 19.12.2014

gez. Niehues
Bürgermeister

98/2014 – Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl vom 19.12.2014

Aufgrund

1. von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
2. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706),
3. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich 1,80 €.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 18.12.2014 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 19.12.2014

gez. Niehues
Bürgermeister

99/2014 – Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl vom 19.12.2014

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666),
2. der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 172), und
3. der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926)

- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt 0,71 €.

Artikel II

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) Grundgebühr je Abfuhr einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube | 101,68 €, |
| b) Gebühr je m ³ entnommenen Klärschlamm aus Kleinkläranlagen | 6,91 €, |
| c) Gebühr je m ³ entnommenen Klärschlamm aus abflusslosen Gruben | 5,67 €. |

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 18.12.2014 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rosendahl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 19. Dezember 2014

gez. Niehues
Bürgermeister

100/2014 – Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) in der Gemeinde Rosendahl vom 19.12.2014

Aufgrund

1. des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NRW. 2023 -),
 2. der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S 712 / SGV NRW 610) und
 3. des § 92 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW, S 926 / SGV NRW 77)
- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gebührensätze für das Veranlagungsjahr 2015 (Umlegung Aufwand 2013) betragen für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet jährlich je Hektar für:

WBV V.-Jahr	Flächenart		
	versiegelt	sonst. Flächen	Wald
a) <u>Dinkel</u> 2015	30,79 €	7,70 €	3,85 €
b) <u>Mittlere Berkel</u> 2015	29,08 €	7,27 €	3,64 €
c) <u>Untere Berkel</u> 2015	68,14 €	17,04 €	8,52 €
d) <u>Vechte</u> 2015	28,56 €	7,14 €	3,57 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 18.12.2014 beschlossene 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 19.12.2014

gez. Niehues
Bürgermeister

101/2014 – Bekanntmachung der 13. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 19.12.2014

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

1. des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666)
2. und des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 29. November 1994 (GV. NRW S. 1087)
3. und des § 9 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GV. NRW S. 95)
4. und des § 4 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 48),
5. der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712),
6. der Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV. NRW S. 488)

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Monat 7,67 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

- (3) Neben der Benutzungsgebühr sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) auf Grund der voraussichtlich im Abrechnungszeitraum anfallenden Kosten von jedem Benutzer der Unterkunft zu entrichten.

Sie betragen pro Person und Monat 84,35 €.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 18.12.2014 beschlossene 13. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 19. Dezember 2014

gez. Niehues
Bürgermeister

102/2014 – Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2013, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und dessen Offenlegung

- I. Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:
1. Die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte und der Sitzungsvorlage IX/094 als Anlage I beigefügte Bilanz zum 31.12.2013 wird mit einer Bilanzsumme von 71.923.615,73 € festgestellt.
 2. Die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte und der Sitzungsvorlage IX/094 als Anlage II beigefügte Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013 mit einem Überschuss in Höhe von 635.324,61 € wird festgestellt.
 3. Die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte und der Sitzungsvorlage IX/094 als Anlage III beigefügte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013 mit einem Endbestand an liquiden Mitteln in Höhe von 2.535.903,82 € wird festgestellt.
 4. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte und der Sitzungsvorlage IX/094 als Anlage IV beigefügte Anhang zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird festgestellt.
 5. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte und der Sitzungsvorlage IX/094 als Anlage V beigefügte Lagebericht zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird festgestellt.
 6. Auf der Grundlage des von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, erteilten und der Sitzungsvorlage IX/094 als Anlage VI beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.
 7. Der festgestellte Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 635.324,61 € wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, hat in einem Bestätigungsvermerk vom 11.09.2014 Folgendes festgestellt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.“

- III. Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2013 mit der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang und dem Lagebericht liegt gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Einsichtnahme

vom 29.12.2014 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014

im Rathaus in 48720 Rosendahl, Hauptstraße 30, Zimmer 227,

während der Öffnungszeiten öffentlich aus und zwar

montags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – in der zurzeit geltenden Fassung – kann der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2013 mit der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang und dem Lagebericht außerdem im Internet unter der Adresse „www.rosendahl.de“ Rubrik „**Rathaus & Politik**“, „**Haushaltspläne /Jahresabschlüsse**“ eingesehen werden.

Rosendahl, den 17.12.2014

gez. Niehues
Bürgermeister

103/2014 – Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl für das Haushaltsjahr 2013 sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2013

- I. Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. Mai 2014 nach entsprechender Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss über den Jahresabschluss 2013 wie folgt Beschluss gefasst:
- „1. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und der Sitzungsvorlage Nr. 2014/SchulZV/01 als Anlage beigefügte Bilanz zum 31.12.2013 wird festgestellt. Die Bilanzsumme zum 31.12.2013 beträgt in Aktiva und Passiva 151.394,46 EUR.“
 - „2. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und der Sitzungsvorlage Nr. 2014/SchulZV/01 als Anlage II beigefügte Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013 mit einem Ergebnis von 0,00 EUR wird festgestellt.“
 - „3. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und der Sitzungsvorlage Nr. 2014/SchulZV/01 als Anlage III beigefügte Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013 mit einem Endbestand an liquiden Mitteln in Höhe von 143.127,44 EUR wird festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12. des Vorjahres betrug 78.622,64 EUR.“
 - „4. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und der Sitzungsvorlage Nr. 2014/SchulZV/01 als Anlage IV beigefügte Anhang zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird festgestellt.“
 - „5. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und der Sitzungsvorlage Nr. 2014/SchulZV/01 als Anlage V beigefügte Lagebericht zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird festgestellt.“
 - „6. Auf der Grundlage des vom Rechnungsprüfungsausschuss erteilten nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes wird dem Zweckverbandsvorsteher Entlastung erteilt.
Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses:
„Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der **Jahresabschluss** den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Zweckverbandsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl.
Der **Lagebericht** steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden- Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.““
 - „7. Da die Gesamtergebnisrechnung mit 0,00 EUR für das Haushaltsjahr 2013 abschließt, bedarf es keiner Entscheidung über die Verwendung bzw. Abdeckung des Überschusses bzw. Fehlbedarfes.“
 - „8. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses angefertigte Schlussbericht wird von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen.“

- II. Vorstehende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 22. Mai 2014 sowie des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22. Mai 2014 werden hiermit gemäß § 96 GO NRW i. V. m. § 18 GKG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 GKG ist eine förmliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Rosendahl, 8. Dezember 2014

gez. Niehues
Verbandsvorsteher

104/2014 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zzt. geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl mit Beschluss vom 6. November 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	369.325 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	369.325 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	369.325 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	369.325 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

0 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird auf 300.575 € festgesetzt und ist nach dem Verteilungsschlüssel der Zweckverbandssatzung in Höhe von 117.584,94 € von der Gemeinde Legden und in Höhe von 182.990 € von der Gemeinde Rosendahl zu tragen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 11. November 2014 angezeigt worden. Gleichzeitig ist die Genehmigung zur Festsetzung der Zweckverbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 GkG beantragt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld hat den Antrag an die Bezirksregierung in Münster weitergeleitet.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 28. November 2014 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen und gleichzeitig die festgesetzte Zweckverbandsumlage gem. § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 19 Abs. 2 GkG im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht genehmigt.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Legden Rosendahl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, 8. Dezember 2014

gez. Niehues
Verbandsvorsteher